



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 4083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/396-II/5/91

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

1700/AB  
1991 -12- 04  
zu 1710/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pable haben am 4. Oktober 1991 unter der Nr. 1710/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Verfassungskonformität des derzeit praktizierten Journaldienstes im Bereich der Bundesgendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Erachten Sie die geltende Journaldienstanweisung (JDA) der Bundesgendarmerie im Hinblick auf deren Verpflichtung zur Mehrdienstleistung sachlich gerechtfertigt und, wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Erachten Sie die Höhe der Abgeltung (Journaldienstzulage) für diesen verpflichtend angeordneten Dienst als ausreichend, und wenn ja, warum?
3. Werden Sie zur Prüfung der Verfassungskonformität des geltenden Journaldienstsystems der Bundesgendarmerie (47 Stunden-Woche) für die Erstellung eines Gutachtens durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eintreten und, wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 50 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamte aus dienstlichen Gründen zur Leistung eines Journaldienstes verpflichtet werden. Die dienstlichen Gründe liegen in der verbesserten Erreichbarkeit von Gendarmeriedienststellen bzw -beamten.

Zu Frage 2:

Ein Journaldienst ist dem Wesen nach eine dienstliche Inanspruchnahme außerhalb der Plandienst(Normalarbeits-)zeit, bei der sich Zeiten der Dienstleistung und Zeiten der Bereitschaft abwechseln. Bei der Bemessung der Journaldienstzulage wurde davon ausgegangen, daß durchschnittlich zu 90 % Dienstleistung und zu 10 % Bereitschaft vorliegt, so daß die Höhe der Journaldienstzulage im Hinblick darauf, daß einerseits nach § 15 Absatz 2 des Gehaltsgesetzes 1956 die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste zulässig ist, andererseits die Bereitschaftsentschädigung 40 % der Überstundenvergütung beträgt, mit 94 % der Überstundenvergütung eines entsprechenden Durchschnittsbeamten errechnet wurde.

Dementsprechend beträgt die Journaldienstzulage gemäß der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10.1.1975, BGBl.Nr. 123, in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1983, BGBl.Nr. 616, über die Festsetzung einer Journaldienstzulage für einen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 pro Stunde an Werktagen 0,68 v.H. bzw an Sonn- und Feiertagen 0,91 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, das sind derzeit 138,75 S an Werktagen bzw 185,70 S an Sonn- und Feiertagen.

Im Hinblick auf die Höhe der Journaldienstzulage erscheint mir die Vergütung ausreichend, zumal sie bei jungen Beamten höher ist als die entsprechende Überstundenvergütung.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf die gegebene gesetzliche Deckung des Journaldienstes im Beamtendienstrechtsgesetz und die für mich außer Zweifel stehende Verfassungskonformität dieses Gesetzes sehe ich keine Veranlassung für eine entsprechende Prüfung.

Tromp Ge